

Rechtliche Instrumente zur Umsetzung kommunaler Wärmepläne

VIELE KOMMUNEN STELLEN WÄRMEPLANE ZUR DEKARBONISIERUNG DER ÖRTLICHEN WÄRMEVERSORGUNG AUF – EINIGE KOMMUNEN SIND SOGAR DAZU VERPFLICHTET – ABER WELCHE RECHTLICHEN INSTRUMENTE STEHEN DEN KOMMUNEN ZUR UMSETZUNG ZUR VERFÜGUNG?

Zusammenfassung

- Die kommunale Wärmeplanung ist ein wesentlicher Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele im Wärmebereich. Der Erfolg einer kommunalen Wärmeplanung hängt auch von geeigneten rechtlichen Instrumenten zur Umsetzung der Wärmeplanung ab.
- In Bebauungsplänen sind Festsetzungen zur Wärmeversorgung zwar möglich und sinnvoll. Diese können aber nicht zum Betrieb oder zur Nutzung bestimmter Wärmeversorgungsformen verpflichten. Weitergehende Möglichkeiten im Städtebaurecht bieten insoweit städtebauliche Verträge.
- Mit einem Anschluss- und Benutzungszwang kann die erforderliche Abnahmedichte für Nah- oder Fernwärme konzepte gewährleistet werden. Bei der Ausgestaltung ist auf die Verhältnismäßigkeit zu achten, also auf Ausnahmen und Übergangsregelungen. Für Grundstücke im kommunalen Eigentum bieten sich auch zivilrechtliche Instrumente an.
- Für Bau und Betrieb von Wärmeversorgungsanlagen – etwa eines Nahwärmenetzes – kommen verschiedene Modelle in Betracht (Eigenerfüllung, Betriebsführungsmodell, Betreibermodell, private Initiative). Eine aktive kommunale Steuerung wird insbesondere durch eine Konzessionsvergabe ermöglicht.

I. Einleitung

Klimaneutralität lässt sich nur erreichen, wenn die Wärmeversorgung von Gebäuden sowohl energetisch weiter verbessert wird als auch weitgehend ohne fossile Brennstoffe auskommt. Denn etwa 35 Prozent des Endenergieverbrauchs entfallen auf Gebäude.¹ Das Ziel der Wärmewende ist daher die Transformation der überwiegend fossilen Wärmeversorgung zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung. Zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele sind dem Sektor „Gebäude“ Minderungsziele durch die Vorgabe von Jahresimmissionsmengen zugeordnet.²

Kommunen können einen wichtigen Beitrag zur Wärmewende leisten. Ein weitgehend gebäudezentrierter Ansatz, wie ihn das Gebäudeenergiegesetz (GEG) mit energetischen Standards und Vorgaben zum Einsatz erneuerbarer Energien verfolgt, wird für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung nicht ausreichen. Insbesondere der Gebäudebestand wird durch das GEG kaum erreicht.

Im Rahmen einer kommunalen Wärmeplanung können Städte und Gemeinden den Status quo der Wärmeversorgung in ihren Gemeindegebieten sowie das Potenzial für den Einsatz nachhaltiger Versorgungskonzepte analysieren und ein Zielszenario mit Umsetzungsmaßnahmen entwickeln.

¹ <https://www.dena.de/themen-projekte/energieeffizienz/gebäude/>

² § 4 Abs. 1 KSG



Gesetzliche Vorgaben für kommunale Wärmepläne gibt es seit Anfang 2021 in Baden-Württemberg³ und seit Ende 2021 in Schleswig-Holstein.⁴ Größere Kommunen sind nach diesen Vorgaben sogar zur Wärmeplanung verpflichtet. Der Wärmeplan muss nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen auch Maßnahmen zu seiner Umsetzung enthalten. Auch in anderen Bundesländern erstellen bereits viele Kommunen Wärmepläne aus eigener Initiative.

Die neue Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag ebenfalls vorgenommen, sich für eine flächendeckende kommunale Wärmeplanung einzusetzen.⁵ Zudem soll die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) aufgestockt werden.⁶

Der messbare Erfolg einer kommunalen Wärmeplanung hängt maßgeblich von geeigneten und durchsetzbaren Umsetzungsinstrumenten ab. Ein Zielszenario mit Fernwärmevorranggebieten und dezentralen Versorgungskonzepten ist wenig wert, wenn die Kommune ihre Ziele mangels rechtlicher Instrumente nicht gemeinsam mit den betroffenen Akteuren (Eigentümer, Projektentwickler, Wärmeversorger / Contractoren) erreichen kann.

In diesem GSK-Update zeigen wir auf, welcher rechtliche Werkzeugkasten den Kommunen zur Verfügung steht und auf welche Rechtsfragen in der Praxis zu achten ist.

II. Instrumente des Städtebaurechts

Viele kleine und mittelgroße Bauvorhaben werden weiterhin ohne Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen und ohne öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit den Kommunen umgesetzt. Belange des Klimaschutzes finden daher bei diesen Vorhaben oft nur dann Beachtung, wenn sich der Projektentwickler freiwillig dafür entscheidet. Ein größeres Maß an Verbindlichkeit kann dem

Klimaschutz durch Integration der Ziele und Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung oder städtebaulicher Verträge verliehen werden.



1. Bebauungspläne

Bauleitpläne sollen nach den Vorgaben des BauGB unter anderem dazu beitragen, den Klimaschutz zu fördern.⁷ Bei ihrer Aufstellung sind die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.⁸ Bebauungspläne sind mithin wichtige kommunale Instrumente, um bauliche Maßnahmen der Wärmeplanung zu ermöglichen. Dennoch kam ihnen in der Vergangenheit eine nur nachgeordnete Rolle zu, wenn es um die Erreichung energetischer Ziele bei Neubaugebieten ging.⁹ Berücksichtigung finden vor allem Bestrebungen, ein günstiges Verhältnis von Gebäudefläche und beheiztem Gebäudevolumen zu erlangen und durch günstige Stellung der Baukörper Sonneneinstrahlung energetisch zu nutzen.¹⁰ Auch Pflanzgebote kommen dem energetischen Ausgleich bisweilen zugute.

Zulässige Festsetzungen in einem Bebauungsplan sind darüber hinaus Versorgungsflächen für Wärmeerzeugungs- und Verteilungsanlagen sowie Leitungen.¹¹

³ § 7c ff. des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg.

⁴ § 7 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein.

⁵ Koalitionsvertrag, S. 58.

⁶ Pressemitteilung des BMWK vom 11.01.2022.

⁷ § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB.

⁸ § 1 VI Nr. 7 f. BauGB.

⁹ Klimaschutz in der verbindlichen Bauleitplanung, ifu Deutsches Institut für Urbanistik, Juli 2017, S. 7 (öffentlich abrufbar unter

https://difu.de/sites/default/files/bericht_klimaschutz_bauleitplanung_fuer_veroeffentlichung_langfassung_jsp.pdf).

¹⁰ Wie zuvor.

¹¹ § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BauGB.



Dadurch ermöglichen sie den Aufbau einer Wärmeversorgungsstruktur auf den ausgewiesenen Flächen, ohne jedoch eine Umsetzungspflicht zu statuieren. Kommunen können auch Verwendungsverbote und -beschränkungen für luftverunreinigende Stoffe festsetzen.¹² Diese Verbote verpflichten aber nicht zur Nutzung alternativer Versorgungsarten, wie sie in einem kommunalen Wärmeplan vorgesehen sind.

Möglich und inzwischen vor allem bei großen Quartiersentwicklungen umgesetzt, ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB die Festsetzung von baulichen und sonstigen technischen Maßnahmen für Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Wärme aus erneuerbaren Energien oder KWK. Denkbar sind je nach Einzelfall etwa Vorgaben für Dachanlagen zur Nutzung von Solarenergie oder ein Anschluss an ein Wärmenetz oder eine KWK-Anlage. Solche Festsetzungen sind zukunftsgerichtet und greifen nur für die Errichtung neuer Gebäude oder sonstiger baulicher Anlagen, so dass für den Gebäudebestand – der für die Wärmewende von zentraler Bedeutung ist – keine Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB möglich sind. Dieser ist durch in der Vergangenheit erteilte Baugenehmigungen geschützt. Sofern die Festsetzungen aber Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung werden, sind Neubau- oder Änderungsvorhaben ohne die vorgeschriebenen Anlagen unzulässig.¹³

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB kann jedoch nicht als Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung eines Benutzungszwangs an ein Fernwärmenetz herangezogen werden. Ein Anschluss- und Benutzungszwang für ein Fernwärmenetz soll zwar nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden¹⁴, kann jedoch nur nach den besonderen rechtlichen Bestimmungen außerhalb der Bauleitplanung erlassen werden (dazu unter III.).

Weitere Festsetzungsmöglichkeiten können sich aus dem Landesrecht ergeben.¹⁵ Wichtigster Anwendungsfall sind gestalterische Festsetzungsmöglichkeiten nach den Landesbauordnungen, beispielsweise zu Stellflächen oder

Spielplätzen. Denkbar sind jedoch auch landesrechtliche Festsetzungsmöglichkeiten zum Klimaschutz, soweit kompetenzrechtlich trotz der bundesrechtlichen Klimaschutzgesetzgebung – insbesondere im Gebäudeenergiegesetz – landesrechtliche Regelungen möglich sind.

2. Städtebauliche Verträge

Weitergehende Gestaltungsmöglichkeiten haben Kommunen beim Abschluss städtebaulicher Verträge (§ 11 BauGB) mit Grundeigentümern oder Projektentwicklern.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB kann insbesondere die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung Gegenstand von städtebaulichen Verträgen sein. Möglich sind etwa Pflichten zur Errichtung und Betrieb eines Quartierswärmenetzes, zu einem Mindestanteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung oder konkrete Pflichten zum Betrieb bestimmter geeigneter Wärmegewinnungsanlagen (z.B. Solarthermie, Geothermie, Wärmepumpen, KWK, Abwärmenutzung). Auch die Vorgabe energetischer Gebäudestandards, die über die gesetzlichen Anforderungen des GEG hinausgehen, ist möglich.

Die Leistungen des Vertragspartners müssen jedoch angemessen und im sachlichen Zusammenhang stehen, zudem darf der Vertragspartner auf die vereinbarte Leistung der Gemeinde nicht schon ohne die ihm auferlegte Verpflichtungen einen Anspruch haben.¹⁶ Städtebauliche Verträge werden in der Praxis nur geschlossen, wenn der sich verpflichtende Vorhabenträger ein Eigeninteresse am Vertragsschluss hat. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn er auf die Übertragung von Vorhabengrundstücken der Kommune angewiesen ist – etwa im Rahmen einer Konzeptvergabe mit Klimaschutzvorgaben. Der Käufer übernimmt dann mit dem Erwerb die Verpflichtungen des städtebaulichen Vertrages als Gegenleistung.

¹² § 9 Abs. 1 Nr. 23 a) BauGB.

¹³ Gierke, in: Brügelmann, BauGB, 120. Lfg. Okt. 2021, § 9 Rn. 985.

¹⁴ § 9 Abs. 6 BauGB.

¹⁵ § 9 Abs. 4 BauGB

¹⁶ § 11 Abs. 2 BauGB.



Daneben können sowohl Festsetzungen als auch vertragliche Vereinbarungen, die den Klimazielen der Gemeinde zuträglich sind, in vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren relevant werden, in deren Rahmen Kommunen und Vorhabenträger Regelungen treffen, die über sonst zulässige Inhalte eines Bebauungsplanes hinausgehen.¹⁷ Denkbar ist etwa, dass Festsetzungen zu Wärmeversorgungsflächen (Erzeugungs- und Verteilungsanlagen) sowie zu baulichen Maßnahmen („Solardachpflicht“) durch vertragliche Betriebs- und Nutzungspflichten ergänzt werden.

III. Anschluss- und Benutzungszwang

Die netzgebundene Wärmeversorgung gilt als einer der wichtigen Schlüssel zur Wärmewende. In kommunalen Wärmeplänen können Maßnahmen zur Dekarbonisierung bestehender Wärmenetze, aber auch zur Neuerrichtung oder Erweiterung von Wärmenetzen enthalten sein.

Damit Investitionen in Wärmenetze wirtschaftlich darstellbar sind, ist eine hohe „Abnahmedichte“ erforderlich. Diese kann ein öffentlich-rechtlicher Anschluss- und Benutzungszwang gewährleisten. Ein solcher Zwang ist kommunalpolitisch zwar teilweise umstritten, aus rechtlicher Sicht jedoch ein bewährtes Instrument. In allen Bundesländern gibt es landesrechtliche Ermächtigungsgrundlagen. Zudem gibt es in § 109 GEG eine flankierende und klarstellende bundesgesetzliche Regelung, nach der Kommunen von landesrechtlichen Ermächtigungen auch zum Zwecke des Klimaschutzes Gebrauch machen können.¹⁸

Ein Anschluss- und Benutzungszwang ist nur für eine öffentliche Einrichtung im kommunalrechtlichen Sinne zulässig. Die Kommune muss sicherstellen können, dass die Fernwärmeversorgung auch funktioniert, wenn sie zur Nutzung eines Fernwärmenetzes zwingt. Die Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung kann auch von

privaten Unternehmen betrieben werden („Betreibermodell“). Nach der Rechtsprechung des BVerwG setzt dies aber voraus, dass die Gemeinde über hinreichende Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten verfügt, die auf gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen oder auf schuldrechtlichen Selbsteintritts-, Übernahme- oder Vetorechten der Gemeinde bzw. Genehmigungs- und Abstimmungspflichten des Betreibers bezüglich der Preisgestaltung und des Ausbaus der Anlagen beruhen können.¹⁹

Da ein Anschluss- und Benutzungszwang in das grundrechtlich geschützte Eigentum der Betroffenen eingreift, kommt es auf seine verhältnismäßige Ausgestaltung an. Zunächst muss ein Anschluss- und Benutzungszwang überhaupt zum Klimaschutz geeignet sein. Dies wird nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2016 vermutet, wenn die Fernwärmeversorgung die Standards des EEWärmeG an Wärmenetze erfüllt, die seit 2020 in § 44 Abs. 2 GEG normiert sind.²⁰ Kommunen sollten jedoch beachten, dass das Europarecht bereits strengere Vorgaben an effiziente Fernwärmenetze vorsieht²¹, die möglicherweise auch noch weiter verschärft werden.

Von besonderer rechtlicher Relevanz sind Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang. Auch wenn die landesrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen Ausnahmen nicht zwingend vorgeben, sind diese zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit unabdingbar.²² Neben allgemeinen Härtefallregelungen kommen je nach Situation vor Ort Ausnahmen für (andere) emissionsfreie oder -arme Versorgungsformen²³ oder Gebäude mit besonders niedrigem Wärmebedarf („Passivhäuser“) in Betracht (ggf. mit Rückausnahmen). Zudem wird ein Anschluss- und Benutzungszwang, der sich auf Bestandsgebäude erstrecken soll, Übergangsregelungen vorsehen müssen.

Ein Anschluss- und Benutzungszwang ist in Neubaugebieten einfacher zu gestalten. Für Gebäude mit bestehenden

¹⁷ § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

¹⁸ Zum Verhältnis der Normen vgl. BVerwG, Urt. v. 08.09.2016, Az. 10 CN1/15 zur Vorgängernorm § 16 EEWärmeG.

¹⁹ BVerwG, Urt. v. 06.04.2005, Az. 8 CN 1/04.

²⁰ BVerwG, Urt. v. 08.09.2016, Az. 10 CN 1/15.

²¹ Art. 2 Nr. 41 der Richtlinie 2012/27/EU: mind. 50 % erneuerbare Energien, 50 % Abwärme, 75 % KWK-Wärme oder 50 % einer Kombination dieser Energien.

²² Vgl. VG Schleswig, Urt. v. 27.08.2021, Az. 4 A 157/19.

²³ Nach dem VG Freiburg darf bei Ausnahmetatbeständen für alternative Versorgungsformen nicht zwischen erneuerbaren Energien und anderen emissionsfreien bzw. -armen Energieformen unterschieden werden; Urt. v. 16.06.2021, Az. 1 K 5140/18.



Heizungsanlagen ist er mit Ausnahmen und Übergangsregelungen jedoch ebenfalls möglich, sofern das Landesrecht den Erlass nicht explizit auf Neubau beschränkt.²⁴

IV. Zivilrechtliche Instrumente

Bei Grundstücken im kommunalen Eigentum können Klimaschutzpolitische Ziele durch privatrechtliche Vereinbarungen oder dingliche Sicherungen umgesetzt werden. So kann die Kommune den Käufer eines kommunalen Grundstücks im Kaufvertrag verpflichten, seinen Wärmebedarf über ein Fernwärmenetz oder ein BHKW zu decken.²⁵ Gleiches ist bei Erbbaurechten denkbar.

Zudem kann die Kommune das Grundstück vor einer Veräußerung mit einer Dienstbarkeit dinglich belasten. Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§§ 1090 ff. BGB) kann zu Gunsten eines Wärmeversorgers bestellt werden, der durch die Dienstbarkeit zur Grundstücksnutzung berechtigt wird und sein Eigentum absichern kann. Grunddienstbarkeiten kommen in Betracht, wenn das belastete Grundstück vom Eigentümer eines benachbarten Grundstücks mit Wärme versorgt werden soll (§§ 1018 ff. BGB). Mit Dienstbarkeiten kann zudem das Verbot einer anderweitigen Wärmeversorgung dinglich gesichert werden. Dadurch wird das Abnahmerisiko für Wärmeversorgungskonzepte mit einem hohen Investitionsaufwand abgemildert. Dienstbarkeiten können zwar nicht zur Abnahme von Wärme verpflichten, haben aufgrund des zulässigen Verbotes einer anderweitigen Wärmeversorgung jedoch einen ähnlichen Effekt (hohe Abnahmedichte) wie ein öffentlich-rechtlicher Anschluss- und Benutzungszwang.

Gerade für Versorgungskonzepte in kleineren Quartieren können zivilrechtliche Instrumente einfache und passgenaue Lösungen bieten. Im Vergleich zum öffentlich-rechtlichen Anschluss- und Benutzungszwang entsteht zudem weniger verfahrensrechtlicher Aufwand.

V. Verträge mit Wärmeversorgern

Sieht ein kommunaler Wärmeplan für ein Quartier ein bestimmtes Konzept vor, etwa ein Nahwärmenetz mit Einsatz erneuerbarer Energien, bleibt die Frage, wer die erforderlichen Anlagen bauen und betreiben soll.

Denkbar ist zunächst, dass die Kommune das Nahwärmenetz selbst – beispielsweise mit einem Eigenbetrieb – baut und betreibt. Dies dürfte in der Praxis jedoch eher der Ausnahmefall sein. In einem Betriebsführungsmodell könnte die Kommune zwar für Bau und Betrieb der Anlagen verantwortlich bleiben, aber zumindest einen Betriebsführungsvertrag an ein qualifiziertes Unternehmen vergeben. Dies könnte sich etwa für kleinere Quartiere mit öffentlichen Gebäuden anbieten.

In der Praxis von größerer Bedeutung ist das Betreibermodell. Die Kommune konzeptioniert in ihrer Wärmeplanung die Wärmeversorgung in einem Quartier, betraut jedoch ein Unternehmen (z.B. Stadtwerk oder Contracting-Anbieter) mit dem Bau und Betrieb der Anlagen. Vergaberechtlich bietet sich dabei eine Konzessionsvergabe an. Der konzessionierte Wärmeversorger wird zum Bau und Betrieb der Anlagen für eine bestimmte Laufzeit verpflichtet und refinanziert sich über die Wärmeentgelte der belieferten Kunden, trägt also das Betriebsrisiko. Kommune und Wärmekonzessionär können hierzu im Konzessionsvertrag sehr konkrete Regelungen vereinbaren. In einem wettbewerblichen Verfahren würde dabei derjenige Bieter den Zuschlag erhalten, der im Verhältnis die qualitativ beste Umsetzung (Nachhaltigkeit) und den günstigsten Wärmepreis anbietet.

Wärmeversorgungslösungen für Quartiere können natürlich auch in privater Initiative von Projektentwicklern, Genossenschaften und / oder Versorgungsunternehmen umgesetzt werden.

²⁴ Siehe etwa Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung.

²⁵ Vgl. BGH, Urt. v. 09.07.2002, Az. KZR 30/00 („Fernwärme für Börsen“).



In diesen Fällen schafft die Kommune lediglich das Planungsrecht und gestattet die Wegenutzung ein. Gerade bei der Entstehung neuer Quartiere kümmern sich Projektentwickler häufig um eine nachhaltige Wärmeversorgung.

Die Kommune sollte also prüfen, in welchen Gebieten zur Umsetzung von Wärmeplänen eine eigene aktive Rolle (z.B. durch eine Konzessionsvergabe) geboten ist und wo private Initiativen ausreichen.

Beim Abschluss von Verträgen mit Betreibern von Wärmenetzen sind in jedem Fall vergaberechtliche und je nach Einzelfall auch kartellrechtliche Vorgaben zu beachten. Es kommt insoweit auf die Vertragstypen an (reiner Wegenutzungsvertrag, Konzessionsvertrag, Betriebsführungsvertrag). Spezielle Ausschreibungspflichten für den Wärmesektor gibt es nicht (anders als etwa für Strom- und Gaskonzessionen in § 46 EnWG). Es gelten also das „allgemeine“ Vergaberecht und das Kartellrecht.

Die verschiedenen Umsetzungsmodelle eröffnen den Kommunen viele Handlungsoptionen – von einer Förderung und Ermöglichung privater Initiativen bis zu einer aktiven Steuerung der Wärmeversorgung.

Sören Wolkenhauer, LL.M.

Rechtsanwalt
Standort Hamburg
soeren.wolkenhauer@gsk.de

Dr. Stefan Geiger

Rechtsanwalt
Standort Hamburg
stefan.geiger@gsk.de

Kristina Marx, LL.M.

Rechtsanwältin
Standorte Berlin, Frankfurt am Main
kristina.marx@gsk.de

Dr. Jan Hennig

Rechtsanwalt
Standort Berlin
jan.hennig@gsk.de



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstraße 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT/M.

Bockenheimer Landstr. 24
60323 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM